

Eine politische Partei, die bis zur Aufrichtung des kommunistischen Systems die übergrosse Mehrheit der Bevölkerung hinter sich hat, wird durch die kommunistischen Machthaber einfach verboten und zu einer „Bande von Spionen und Verrätern des Vaterlandes“ erklärt. Die Durchsetzung dieses Verbotes wird mit strafrechtlichen Mitteln erzwungen; Anhänger und führende Persönlichkeiten dieser Partei werden durch eigens geschaffene Sondergesetze schwer bestraft. Schon der geringste Versuch, die politische Meinung dieser Partei weiter zu vertreten, wird als vollendetes Verbrechen geahndet.

DOKUMENT 63  
(BULGARIEN)

„Über die Verbrechen gegen die Volksrepublik Bulgarien“  
von Oberst Nikola Takow

.....

In diesem Zusammenhang ist auch die Beurteilung der Verbrechen nach § 5 der mit Gesetzeskraft erlassenen Anordnungen über die Auflösung der Agrarpartei von grosser praktischer Bedeutung. Es muss nämlich die Frage geklärt werden, wie die Versuche der zerschlagenen Reste der bürgerlich-kulakischen Opposition, diese Organisation im zentralen oder örtlichen Masstab wiederherzustellen, strafrechtlich zu beurteilen sind. Es handelt sich dabei um die Entscheidung der Frage, ob es zur Bestrafung der Gruppen um Nikola Petkoff nach § 70 des Strafgesetzbuches notwendig ist, festzustellen, dass diese das Ziel verfolgt haben, gegen die Volksmacht mit solchen Mitteln zu kämpfen, wie sie in § 70 des Strafgesetzbuches verzeichnet sind. Diese Frage ist zu verneinen; das ergibt sich aus § 5 der erwähnten Anordnung. § 5 verweist wegen der Bestrafung dieses Verbrechens auf das inzwischen aufgehobene, aber im Strafgesetzbuch wieder erscheinende und in dies eingearbeitete Gesetz zum Schutz der Volksmacht. Nach diesem Gesetz genügt aber schon der Versuch, die Agrarpartei, die sich, nachdem sie sich schon in den Jahren 1946 und 1947 vom Volk isoliert und in eine Bande von Spionen und Verrätern unseres Vaterlandes verwandelt hatte, in irgendeiner Form wiederherzustellen dazu, um die Gründer oder Mitglieder dieser Gruppe nach § 70 des Strafgesetzbuches zu bestrafen. Dabei ist unter „Versuch“ nicht der Versuch im Sinne des § 16 des Strafgesetzbuches zu verstehen — also ein zwar begonnenes, aber nicht zu Ende geführtes Verbrechen —, sondern ein besonderes Delikt, das — ganz abgesehen davon, dass das Ziel der Wiederaufrichtung der aufgelösten Agrarpartei nicht erreicht worden ist — gesellschaftlich nicht minder gefährlich ist als ein Verbrechen gegen § 70 des Strafgesetzbuches. Im übrigen ist die Wiederherstellung dieser Partei praktisch gar nicht möglich, da sich unser Volk schon längst über die Gefahr klar geworden ist, in die es durch diese rücksichtslosen Feinde gestürzt werden sollte, um ihm das Joch einer kapitalistischen und halbkolonialen Sklaverei aufzuzwingen. Dieser allein dem Sinn des § 5 der erwähnten Anordnung gerecht werdenden Auslegung entspricht auch die Entscheidung des Obersten Gerichts Nr. 246 vom 21. März 1952, in der es heisst, dass jede Bildung einer Gruppe oder Organisation zur Wiedererrichtung der Agrarpartei ein vollendetes Verbrechen und kein Versuch ist, und dass es für den Tatbestand des Verbrechens nach § 5 der mit Gesetzeskraft erlassenen Anordnung über die Auflösung der Agrarpartei ohne Belang ist, auf welche Weise und in welcher Form es begangen worden ist.

.....

Mit der Schaffung des Paragraph 5 der erwähnten Anordnung bezweckte der Gesetzgeber aber die strengste Bestrafung jedes Versuchs dieser Verräter zur Wiederherstellung einer Organisation, die ihrem